

Betreff: GEMEINDE SÖHREWALD - Bebauungsplan Nr. 11 „Wohnpark am Schwarzebach“

Von: <Kerstin.Knappertsbusch-Seibel@rpks.hessen.de>

Datum: 29.04.2024, 13:40

An: <kassel@STADT-und-NATUR.de>

GEMEINDE SÖHREWALD - Bebauungsplan Nr. 11 „Wohnpark am Schwarzebach“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und

Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

Sehr geehrter Herr Volz,

zu o. g. Angelegenheit erhalten Sie folgende Hinweise meines Dezernates 31.1 für den Fachbereich „Grundwasserschutz, Wasserversorgung“:

der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet sich in folgenden Wasserschutzgebieten (WSG):

- WSG für die Trinkwassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen I und II in der Gemarkung Wellerode zu Gunsten der Gemeinde Söhrewald, Landkreis Kassel (**WSG TB I und TB II Wellerode**); **Zone III A**; amtlich festgesetzt mit Verordnung vom 02.04.2001 (StAnz. 25/2001, S. 2293)
- WSG zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Lohfelden, Landkreis Kassel, für die Tiefbrunnen I und II am Herchenbach, Tiefbrunnen III und IV in der Gemarkung Wellerode der Gemeinde Söhrewald, (**WSG TB I + II am Herchenbach u. TB III + IV Wellerode**); **Zone III B**, amtlich festgesetzt mit Verordnung vom 22.10.1981 (StAnz. 46/1981, S. 2181)

Die entsprechenden Schutzgebietsverordnungen zu den o. g. Wasserschutzgebieten sind zu beachten und einzuhalten.

Die Aussage auf S. 22 in Kap. „Wasserläufe, Sickerwasser, Trinkwasserschutz“ der Begründung, dass sich der beplante Bereich in „einem Trinkwasserschutzgebiet der Zone III“ befindet ist nicht korrekt und zu korrigieren. Im Planteil ist die Betroffenheit der Wasserschutzgebiete unter dem Punkt „nachrichtliche Übernahmen“ ebenfalls zu korrigieren.

Ferner rege ich an, sowohl den Planteil als auch die Begründung an den zuvor genannten Textstellen, um den Verweis auf die Schutzgebietsverordnung im Staatsanzeiger (StAnz. 25/2001, S. 2293 und StAnz. 46/1981, S. 2181) zu ergänzen. Im Hinblick auf die Erleichterung eventuell nachfolgender Planungen ist das betroffene Schutzgebiet dem Planer so direkt ersichtlich.

Nach den mir vorliegenden Unterlagen ergeben sich jedoch keine Tatbestände, die den Festsetzungen der o.g. Trinkwasserschutzgebiete für die Schutzzone III A und III B im Grundsatz entgegenstehen.

Die Beurteilung der Belange zum allgemeinen, vorsorgenden Grundwasserschutz liegt in der Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde (UWB) beim Kreisausschuss des Landkreises Kassel.

Meine Stellungnahme erfolgt unbeachtlich der Belange des Fachbereichs Altlasten/Bodenschutz meines Dezernates.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kerstin Knappertsbusch-Seibel

Dezernat

Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 1256

Web: www.rp-kassel.hessen.de

E-Mail: Kerstin.Knappertsbusch-Seibel@rpks.hessen.de

[Unter diesem Link gelangen Sie zu der allgemeinen Datenschutzerklärung](#)



Regierungspräsidium Kassel • 34112 Kassel

Gemeindevorstand der
Gemeinde Söhrewald
Bauverwaltung
Schulstraße 8
34320 Söhrewald

Geschäftszeichen RPKS - 31.3-61 d 0102/1-2024/1
Dokument-Nr. 2024/555678
Bearbeiter/in Frau Thiel/Frau Brohm
Durchwahl 0561 106-4291/4278
Fax 0561 106-1663
E-Mail Gabriele.Thiel@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel
Datum 27. Mai 2024

Beteiligung der Abteilung Umweltschutz Kassel als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 (2) BauGB;
Bauleitplanung der Gemeinde Söhrewald, Landkreis Kassel
⇒ *Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wohnpark am Schwarzebach“, OT Wellerode*

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 11 „Wohnpark am Schwarzebach“, in Söhrewald, OT Wellerode, wurden im Hinblick auf die wasserwirtschaftlichen Belange des Dezernates 31.3 (Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz) geprüft.

Derzeit verläuft durch den Planungsbereich der „Schwarzebach“ (Grabenverlauf, GWZ 4295622, Flurstück 103), der in den am östlichen Rand des Planungsbereiches verlaufenden „Stellbachsgrund“ (GWZ 429562) mündet. Der Bebauungsplan sieht eine Verlegung des Grabenverlaufs des Schwarzebachs vor, sodass die Mündung ca. 80 m gewässeraufwärts verlegt wird. Der neugestaltete Gewässerverlauf soll naturnah gestaltet werden. Ich weise daraufhin, dass die Verlegung einen Gewässerausbau darstellt, für die nach §§ 67, 68 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) eine Plangenehmigung bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Kassels zu beantragen ist.

Der Gewässerrandstreifen im hier vorliegenden Außenbereich beträgt 10 m. In diesem Bereich ist die Ausweisung von Baugebieten sowie die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen verboten (vgl. § 38 WHG i. V. m. § 23 Abs. 2 HWG (Hessisches Wassergesetz)), die wurde in der Planung bereits berücksichtigt.

Ich weise vorsorglich auf die weiteren Regelungen im Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 4 WHG und § 23 Abs. 2 HWG hin. Insbesondere verweise ich darauf, dass das Entfernen von standortgerechten sowie eine Neuanspflanzung von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern verboten ist. Weiterhin ist eine nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können, verboten.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Steinweg 6 ist mit den Straßenbahnlinien 0, 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.



Der Bebauungsplan sieht vor, das Niederschlagswasser zu versickern oder in den Schwarzebach einzuleiten. Bei einer Einleitung in den Schwarzebach sind die Vorflutverhältnisse zu berücksichtigen. Durch eine Niederschlagswassereinleitung in den Schwarzebach dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Unterlieger entstehen.

Bei Beachtung der aufgeführten Anmerkungen bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Thiel

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.